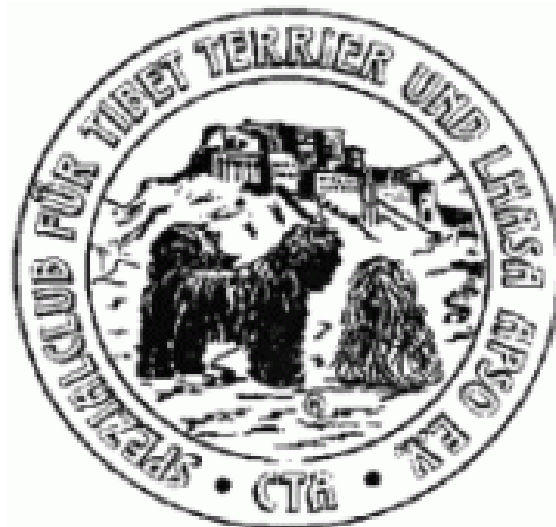


SPEZIALCLUB FÜR TIBET TERRIER
UND LHASA APSO E.V. (CTA)

CTA – Satzung

CTA – Vereinsordnungen

Geänderte Fassung gemäß Protokoll vom 27.05.2017



SATZUNG

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINER TEIL

1. Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

1.1. Der Verein führt den Namen „SPEZIALCLUB FÜR TIBET TERRIER UND LHASA APSO e.V.“, in Abkürzung „CTA“. Er wurde am 27.12.1981 gegründet und ist unter Nummer 2053 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.

1.3. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweiligen Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH – des Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten mit dem VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

2. ZWECK

2.1. Der CTA versteht sich als Rassenhundezuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rassen Tibet Terrier und Lhasa Apso nach den bei der FCI hinterlegten Standards Nr. 209 und 227. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erhalt und Festigung dieser Rassehunde in der Rassereinheit, ihrem Wesen, ihrer Konstitution und ihrem formvollendeten Erscheinungsbild dienen.

2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Zucht Tibetischer Hunderassen nach Maßgabe des Absatzes 1.3 unter Betonung des Tierschutzgesetzes und mit den Mitteln des Pkt. 3. verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzlichen Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

3.1. Festlegung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung,

- 3.2. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen,
- 3.3. Benutzung des VDH-Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung,
- 3.4. Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ sowie Herausgabe der Vereinszeitschrift „Tibeter Echo“
- 3.5. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch besonders geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtordnung,
- 3.6. Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen,
- 3.7. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden,
- 3.8. Bekämpfung des Hundehandels,

Förderung des allgemeinen Interesses an den Tibetischen Hunderassen.

4. Aufbau

- 4.1. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

5. Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (Pkt. 18),
- Der Vorstand (Pkt. 20),
- Die Zuchtkommission (Pkt. 21),
- Die Zuchtrichterkommission (Pkt. 22),
- Die Zuchtschaukommission (Pkt. 23).

7. Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht im Widerspruch mit dem Recht der FCI und/oder dem Recht des VDH stehen.

II. ABSCHNITT: MITGLIEDSCHAFT

8. Allgemeines

- 8.1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden, die die Gewähr dafür bietet, den Vereinszweck zu fördern und sich in die Gemeinschaft des Klubs einzuordnen. Minderjährige Kinder bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
- 8.2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des Punkt 1, Absatz 3 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen Punkt 16.3. mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtsperre und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung. Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach Punkt 16 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.

9. Erwerb der Mitgliedschaft

- 9.1. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der darüber entscheidet. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- 9.2. Die Mitgliedschaft beginnt ab dem Zeitpunkt des Aufnahmebeschlusses. Dieser ist dem betreffenden Mitglied baldmöglichst mündlich oder schriftlich mitzuteilen, wobei ihm –sofern noch nicht geschehen- auch die Satzung und die übrigen Ordnungen des Vereins auszuhändigen sind.
- 9.3. Bei neuen Mitglieder, welche den Wunsch äußern im CTA zu züchten müssen folgende Punkte beachtet werden:
- es muß die Beantragung eines FCI-geschützten Zwingernamens erfolgen
 - es müssen vor Zuchtaufnahme mindestens zwei Züchterschulungen gemäß Zuchtordnung Punkt 10 absolviert werden
 - das Mitglied ist verpflichtet mindestens eine Mitgliederversammlung zu besuchen
 - die Mitgliedschaft ist auf zwei Jahre begrenzt, daraufhin wird über das Bestehen der Mitgliedschaft durch den Vorstand neu entschieden

10. Ausschluss von der Mitgliedschaft

10.1. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

1. Personen, die einer vom VDH oder FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören.
2. Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Nicht als Hundehändler gilt, wer im Sinne des VDH lediglich Hobbyzucht betreibt. Die Erteilung einer Genehmigung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3a des Tierschutzgesetzes steht der Annahme der Hobbyzucht nicht entgegen.

10.2. Mitglied kann nicht werden, wer in einem anderen inländischen Zuchtverein Tibet Terrier oder Lhasa Apso züchtet.

10.3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder vor ihrem Beitritt oder danach zu dem gem. Punkt 10.1. von der Mitgliedschaft ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

10.4 Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung bedarf keiner Begründung. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellungen beim VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. Punkt 10.3. gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

11. Beitrag

11.1. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

11.2. Familienmitglieder zahlen den halben Beitrag und keine Aufnahmegebühr.

11.3. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

11.4. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist
11.5. bis spätestens 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

12. Ruhen der Mitgliedschaft

12.1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in Punkt 11.4. genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.

12.2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

13. Erlöschen der Mitgliedschaft

13.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

13.2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied begleitenden Vereinsämtern.

13.3. Ein Erlöschen der Mitgliedschaft lässt die für das laufende Geschäftsjahr entstandenen Beitragsverpflichtungen unberührt.

14. Erlöschen durch Austritt

Der Austritt aus dem Klub erfolgt zum Ende des Kalenderjahres. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand bis zum 30. September des laufenden Jahres zu richten. Der Vorstand kann einen nicht fristgerechten Austritt genehmigen.

15. Erlöschen durch Streichung

15.1. Außer im Fall des Punktes 10.3. und 10.4. letzter Satz erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es nach vorheriger schriftlicher Mahnung Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat.

15.2. Im Falle des Punktes 15.1. erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Falle der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand. Sofern die zugrunde liegenden Tatsachen nicht unstreitig sind, hat vorher eine Anhörung des betreffenden Mitgliedes zu erfolgen.

16. Erlöschen durch Ausschluss

16.1. Der Ausschluss kann erfolgen:

- 16.1.1. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Satzung.
- 16.1.2. Bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.

16.2. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an der Veranstaltung jedweder Art einer der FCI und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt. Entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonstwie unterstützt.

16.3. Ferner kann der Ausschluss erfolgen:

- 16.3.1. Bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und /oder außerhalb des Vereins.
- 16.3.2. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Zuchtordnung, Zuchtrichterordnung und Zuchtschaubedingungen, hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinweg täuschen sollen.
- 16.3.3. Bei unsportlichem und vereinswidrigen Verhalten, hierzu gehören u. A. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes und beharrliche Störung des Vereinsfriedens.
- 16.3.4. Bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren ehrenrührigen Strafen, auch wenn Sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden.
- 16.3.5. Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien.
- 16.3.6. Gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, die selbe Rasse betreuenden Mitgliedsverein (Rassehundezuchtverein) des VDH Mitglied, dort Träger eines Amtes und / oder dort züchterisch tätig sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft).

16.4. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn jemand einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem angeschlossenen Personenkreis nach Punkt 10.1. Gelegenheit zur Zucht und / oder Benutzung des Zuchtbuches verschafft.

17. Organe des Klubs und Ämter

17.1. Organe des Klubs sind:

- die Mitgliederversammlung (Punkt 18 und 19)
- der Vorstand (Punkt 20)
- die Zuchtkommission (Punkt 21)
- die Zuchtrichterkommission (Punkt 22)
- die Zuchtschaukommission (Punkt 23)

Mitgliederversammlung und Vorstand sind berechtigt, daneben für einzelne Aufgaben bestimmte Ausschüsse und Ämter zu schaffen. Soweit vom Vorstand ein Ausschuss oder Amt eingerichtet wird, übernimmt dieser hierfür gegenüber der Mitgliederversammlung die Verantwortung.

17.1.1. Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter, Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein.

17.1.2. Ein Ehrenamt endet, abgesehen vom Zeitablauf, Austritt oder Ausschluss, wenn dem Inhaber in einer Mitgliederversammlung mit mindestens 50 % der gültigen Stimmen das Misstrauen ausgesprochen wird.

17.1.3. Nach Beendigung des Amtes sind alle die Amtsführung betreffenden Unterlagen unverzüglich, spätestens binnen 7 Tagen, an den Klub zu Händen des 1. Vorsitzenden oder eine von diesem bestimmte Person herauszugeben.

III. ABSCHNITT: ORGANE DES VEREINS

18. Die Mitgliederversammlung

18.1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Klubs. Sie ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und wird einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung durchgeführt.

18.2. Wesentliche Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen
- Entgegennahme der Rechnungslegung
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der beiden Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter
- Wahl der Kommissionen und zwar der Zuchtkommission, der Zuchtschaukommission und der Zuchtrichterkommission einschließlich Vertreter
- Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Klubs
- Beschlussfassung über gestellte Anträge
- Feststellung von Beiträgen und Umlagen sowie Verabschiedung einer Gebührenordnung und Spesenordnung
- Verleihung von Auszeichnungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Zuchtordnung
- Beschlussfassung über die Zuchtrichterordnung
- Beschlussfassung über die Zuchtschauordnung

18.3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen, und zwar durch Veröffentlichung im Kluborgan oder durch schriftliche Einladung aller Mitglieder mit einfachem Brief. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt der Absendung der Einladung (Poststempel). Die Einladung gilt dem Vereinsmitglied als zugegangen, wenn das Einladungsschreiben an die letzte, vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

18.4. Für nachträgliche Anträge zur Tagesordnung gilt folgendes:

Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Werden Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung erst in der Mitgliederversammlung gestellt, so beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulässigkeit der Behandlung dieser Anträge mit einfacher Mehrheit. Zur Annahme der Anträge ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Dies gilt nicht für Misstrauensanträge gegen Inhaber von Vereinsämtern. Sie sind jederzeit zulässig, solange noch mindestens 90 % der zu Beginn der Versammlung anwesenden Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

18.5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Dieser kann ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der ganzen oder teilweisen Leitung beauftragen. Auf seinen Antrag kann die Versammlung auch einen Leiter bestimmen.

18.6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

18.7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn es von der Versammlung verlangt wird.

Die Wahlen des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden und bei Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist stets schriftlich zu verfahren. Bei der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Mitglieder der Zuchtkommission, der Zuchtschaukommission und der Zuchtrichterkommission kann von schriftlicher Abstimmung abgesehen werden, wenn nur ein Kandidat für das jeweilige Amt vorhanden ist und von keinem Mitglied schriftliche Abstimmung verlangt wird.

18.8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, der Zuchtordnung, der Zuchtrichterordnung und der Zuchtschauordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

18.9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse oder sonstiger Medien beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

18.10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzustellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es hat folgende Feststellungen zu enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Art und Datum der Einladung
- Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen einschließlich des jeweiligen Abstimmungsergebnisses. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind mit Vornamen, Zunamen und Wohnort zu bezeichnen. bei Änderungen der Satzung und der unter Punkt 18.8. genannten Ordnungen ist der nunmehrige des geänderten Textes oder der Neufassung anzugeben. Gegen Kostenerstattung ist das Protokoll der Mitgliederversammlung jedem Mitglied auf Antrag zuzusenden.

18.11. Von Änderungen der Satzung, der Zuchtordnung, der Zuchtrichterordnung und der Zuchtschauordnung ist der VDH unverzüglich zu benachrichtigen.

19. Außerordentliche Mitgliederversammlung

19.1. Bei Bedarf können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

19.2. Einladungen erfolgen in diesem Fall mit einer verkürzten Einladungsfrist von 14 Tagen. Die Tagesordnung kann in der Versammlung bekannt gegeben werden, soweit es sich nicht um Wahlen oder Satzungsänderungen handelt.

19.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder beim Vorstand schriftlich oder unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung einschließlich ihrer Begründung verlangt wird.

19.4. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen des Punktes 18 über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

20. Der Vorstand

20.1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Zuchtleiter
 - dem Geschäftsführer
 - dem Kassenführer
 - dem Richterobmann
 - dem Ausstellungsreferenten
 - dem Pressereferenten
- Beisitzer (max. 5) mit definiertem Aufgabengebiet. Nur Beratungsfunktion, ohne Stimmrecht

Die Vereinigung von zwei Vereinsämtern in einer Person ist zulässig, dies gilt nicht für die Vereinigung der Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden.

Die Funktion der 1., der 2. Vorsitzenden, sowie der Zuchtleitung setzt eine mindestens 3-jährige Mitgliedschaft im CTA voraus. Die Funktion in den weiteren Vorstandsämtern unterliegt keiner Mindest-Mitgliedschaft und kann bei einer Wahl jederzeit gewährt werden.

20.2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung des Vereins einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 20.2.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- 20.2.2. Entscheidung über die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 20.2.3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 20.2.4. Erstellen eines Jahresberichtes, der auch einen Bericht über die Kassenlage des Vereins enthalten muss.
- 20.2.5. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
- 20.2.6. Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen.
- 20.2.7. Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten.
- 20.2.8. Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des VDH-Ehrenrates bzw. des VDH-Schiedsgerichtes.
- 20.2.9. Bestellung von Ämtern oder Ausschüssen für besondere Zwecke, soweit dies nicht durch die Mitgliederversammlung erfolgt.
- 20.2.10. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr, Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter.
- 20.2.11. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung unterliegen. Hierzu gehören unter Anderem notwendige Änderungen der Zuchtordnung, der Zuchtrichterverordnung und der Zuchtschauordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen gemäß der Punkte 21 bis 23 und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach Punkt 1 Absatz 1.2. erforderlich sind.

Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Vom Vorstand vorläufig beschlossene Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

20.3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

- 20.3.1. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wird das Amt vom Restvorstand kommissarisch besetzt. Die Entscheidung muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 20.3.2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

20.4. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 25 BGB). Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberichtig. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.

20.5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

20.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.

- 20.6.1. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Fax einberufen. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte

- beantragt wird. Erfolgt eine Einberufung nicht binnen 14 Tagen, sind die Antragsteller berechtigt, selbst eine solche Versammlung einzuberufen.
- 20.6.2. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- 20.6.3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, jedes Mitglied hat, auch wenn es zwei Ämter inne hat, nur eine Stimme. bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Ressortleiters den Ausschlag. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind zulässig.
- 20.6.4. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind. Die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

21. Zuchtkommission

- 21.1. Die Zuchtkommission besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Zuchtleiter, dem Richterobmann und zwei Beisitzern, von denen der eine Züchter der Rasse Tibet Terrier, der andere Züchter der Rasse Lhasa Apso sein sollte.
- 21.2. Die Aufgaben der Zuchtkommission werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, in einer Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand beschlossen wird.
- 21.3. Die Beisitzer der Zuchtkommission werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet einer von ihnen während der Amtsperiode aus, wird das Amt vom Vorstand bis zum Ende der Amtsperiode kommissarisch besetzt.

22. Zuchtrichterkommission

- 22.1. Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Richterobmann als Vorsitzenden und zwei Zuchtrichtern des Klubs als Beisitzer. Richterobmann und Zuchtrichter müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein.
- 22.2. Die Aufgaben der Zuchtrichterkommission werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, in einer Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand beschlossen wird.
- 22.3. Die Beisitzer der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet einer von ihnen während der Amtsperiode aus, wird das Amt vom Vorstand bis zum Ende der Amtsperiode kommissarisch besetzt.
- 22.4. Kann eine Zuchtrichterkommission gemäß Punkt 22.1. nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung und Schulung der Zuchtanwärter dem VDH.

23. Zuchtschaukommission

- 23.1. Die Zuchtschaukommission besteht aus dem Ausstellungsreferenten als Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- 23.2. Die Aufgaben der Zuchtschaukommission werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, in einer Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand beschlossen wird.
- 23.3. Die Beisitzer der Zuchtschaukommission werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet einer von ihnen während der Amtsperiode aus, wird das Amt vom Vorstand bis zum Ende der Amtsperiode kommissarisch besetzt.

IV. ABSCHNITT: VEREINSSTRAFEN

24. Vereinsstrafen

24.1. Vereinsstrafen wegen Verstößen gegen Punkt 16 der Satzung sind:

- Ausschluss
- Geldbuße von 50,-- € bis 500,-- €
- Verweis
- Verwarnung

24.2. Für alle Vereinsstrafen ist der Vorstand des CTA erstinstanzlich zuständig. Bis zur Errichtung einer unabhängigen Ehrengerichtbarkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 4 der Satzung des VDH, deren Einzelheiten satzungsmäßig festzulegen sind, ist der VDH-Ehrenrat – soweit nach dieser Satzung vorgesehen – als Berufungsinstanz gegen die vorgenannten Vereinsstrafen zuständig.

24.3. Soweit ein Ausschluss eines von der Mitgliederversammlung gewählten Amtsträgers in Betracht kommt, hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zuvor um Aufhebung des Mandats zu ersuchen.

24.4. Ungeachtet der vorstehenden Regelung des Absatzes 25.2. bleibt es dem Vorstand unbenommen, die von ihm vorgenommene Bestellung eines Amtsträgers zu widerrufen oder einen Beschluss gemäß Punkt 17.2.2. der Satzung des CTA gegen einen Amtsträger herbeizuführen.

24.5. Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung und die Ausstellungsordnung ist der Vorstand nach Anhörung der Zucht- bzw. der Zuchtschaukommission berechtigt, Zuchtsperren und Zuchtverbote bzw. Ausstellungssperren und Ausstellungsverbote zu verhängen. Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung und/oder andere einschlägige Bestimmungen ist der Vorstand berechtigt, gegen den Zuchtrichter ein Tätigkeitsverbot (Sperr/Dauer) zu verhängen. In all den vorgenannten Fällen hat er vorher die betroffene Person zu den erhobenen Vorwürfen (schriftlich oder mündlich) anzuhören.

In den vorgenannten Fällen steht dem Betroffenen gegen die belastende Entscheidung des Vorstandes binnen 4 Wochen Einspruch an den Ehrenrat des VDH zu, der insoweit als Berufungsinstanz endgültig unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entscheidet. Der Vorsitzende des Ehrenrates kann in dringenden Fällen ohne mündliche Verhandlung vorläufige Anordnungen treffen.

24.6. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Berufung des Ehrenrats des VDH ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Satzung bestimmt wird.

24.7. Vor der Beschlussfassung über eine Vereinsstrafe ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung, im Fall des Punkt 25.3. in der Mitgliederversammlung, zu erteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der ordentlichen Gerichte bzw. der Berufung an den VDH-Ehrenrat zu. Das Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung. Für die Berufung an den VDH-Ehrenrat (einzulegen über den Vorstand des CTA) gelten die Bestimmungen der Punkte 25.5. und 25.6. entsprechend. Wird das Mitglied wegen eines Verstoßes gegen die Zuchtbestimmungen, gegen die Zuchtschauordnung oder die Zuchtrichterordnung bestraft, ist (auch wenn andere Delikte mit bestraft wurden) nur die Berufung an den VDH-Ehrenrat zulässig. In anderen Fällen kann das Mitglied nach seiner Wahl die ordentlichen Gerichte oder den VDH-Ehrenrat anrufen.

Macht das Mitglied von der Anrufung des VDH-Ehrenrates keinen Gebrauch oder ruft es nicht binnen 4 Wochen die ordentlichen Gerichte an, so unterwirft es sich damit der Vereinsstrafe.

Der Beschluss über die Vereinsstrafe ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. In dem Beschluss ist das Mitglied über die ihm zustehenden Rechtsmittel oder die zu beachtenden Fristen zu belehren.

V. ABSCHNITT: ANDERE RECHTSSTREITIGKEITEN

25. Andere Rechtsstreitigkeiten

25.1. Der CTA richtet ein ständiges Schiedsgericht ein.

25.2. Dieses Schiedsgericht ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten – unbeschadet der §§ 1041, 1042, 1042a ZPO – auch zur vergleichsweisen oder zur Erledigung durch Schiedsspruch zuständig. Es ist zuständig für alle Maßnahmen gemäß §§ 935, 940 ZPO. Seine Zuständigkeit ist – außer in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) und in Fällen der Verhängung von Sperren und Verboten gemäß Punkt 25.5. – in allen sonstigen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern gegeben. Unabhängig vom Vereinsvorstand ist jedes Mitglied zur Anrufung des Schiedsgerichtes berechtigt.

25.3. Als zuständiges Schiedsgericht wird das VDH-Schiedsgericht bestimmt, dessen Schiedsgerichtsordnung Anwendung findet.

25.4. In jedem Fall der Anrufung des Schiedsgerichtes ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Schiedsgerichtsordnung bestimmt wird.

VI. ABSCHNITT: GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

26. Gemeinsame Vorschriften

26.1. Die Mitglieder des VDH-Ehrenrates/Schiedsgerichtes sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.

26.2. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates/Schiedsgerichtes sind vom Vorstand zu vollstrecken.

27.3. Bekanntmachung/Veröffentlichung:

Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Ehrenrates können nach Maßgabe des Vorsitzenden des VDH-Ehrenrates in der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ veröffentlicht werden. Entsprechendes gilt für Entscheidungen des VDH-Schiedsgerichtes. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

VII. ABSCHNITT: VEREINSVERMÖGEN

27. Verwaltung

- 27.1. Das Vereinsvermögen wird vom Kassenführer verwaltet.
- 27.2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
- 27.3. Der Kassenführer ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Kassenführer bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.
- 27.4. Bei allen Ausgaben ist Rücksicht auf die Finanzlage des CTA zu nehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Art und Höhe der bei Wahrnehmung von Vereinsämtern zu erstattenden Ausgaben. Die VDH-Spesenordnung für Zuchtrichter bleibt unberührt.

28. Kassenprüfung

- 28.1. Die Kassenprüfung findet 3-jährlich, nach Abschluss des Geschäftsjahres, durch einen externen Kassenprüfer (Steuerberater) statt. Der Kassenbericht wird jährlich zu der Mitgliederversammlung vorgelegt.
- 28.2. Alle zur Prüfung der Kasse erforderlichen Unterlagen sind vom Kassenführer so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser der Mitgliederversammlung einen detaillierten Prüfbericht erstatten kann, der auch einen Vorschlag bezüglich der Entlastung des Vorstands enthält. Die Prüfung umfasst auch die Einhaltung eventuell bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
- 28.3. Der Prüfbericht ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Er ist Bestandteil des Protokolls der Mitgliederversammlung.

VIII. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

29. Auflösung

- 29.1. Wird die Auflösung des CTA beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beendigen.
- 29.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen, als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10. Dezember 1989 in Aachen- Laurensberg.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 9. Dezember 1990 in Aachen- Laurensberg. Geändert auf der Mitgliederversammlung am 26. März 2000 in Kassel.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 21.11.2009 in Aachen.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 01.05.2016 in Kassel

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 27.05.2017 in Groß Gerau

Die Änderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Nichtigkeit von Teilen der Satzung zieht nicht die Nichtigkeit der gesamten Satzung nach sich.

Diese Satzung wird allen Hauptmitgliedern des CTA übergeben.